

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Südafrikanische Republik.

Gesetz über die Fremden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, gesetzliche Vorschriften über die Zulassung der Fremden in diese Republik zu erlassen, und auf Grund von Art. 6 des Verfassungsgesetzes wird beschlossen:

Art. 1. Der Aufenthalt in der Republik ist jedem nicht im Lande geborenen Fremden gestattet, der einen regelrechten, von der Regierung seines Heimatlandes oder in deren Auftrag ausgestellten und durch einen Konsul oder Konsularbeamten der Republik visierten Paß vorweisen kann.

Art. 2. Dieser Paß hat namentlich festzustellen, daß der Träger genügende Existenzmittel besitzt oder in der Lage ist, sich solche durch seine Arbeit zu beschaffen.

Art. 3. Fremden, welche nicht im Besitze eines solchen Passes sind, kann der Aufenthalt im Lande auch auf die Vorlage anderweitiger Ausweispapiere, sogar auch auf einfache persönliche Vorstellung hin gestattet werden, sofern sie vor den untenbezeichneten Behörden ihre Identität in befriedigender Weise darzuthun und überdies nachzuweisen in der Lage sind, daß sie den in Art. 2 festgesetzten Bestimmungen Genüge leisten.

Art. 4. Die Aufenthaltsbewilligung wird durch den „Veldkornet“ des Ankunftsortes oder beim Überschreiten der Landesgrenze durch einen von der Regierung ernannten Lokalbeamten erteilt; nach Erteilung derselben ist dem Fremden ein Aufenthalts- und Reisepaß auszustellen.

Art. 5. Dieser Aufenthalts- und Reisepaß ist gültig für drei Monate, kann aber jedesmal auf drei weitere Monate verlängert werden. Die Verlängerung geschieht durch den „Veldkornet“ des Ortes, wo der Fremde sich aufhält.

Dieselbe kann nur verweigert werden, wenn die Bedingungen des Art. 2 nicht erfüllt sind.

Gegen die Verfügung des „Veldkornet“ ist Appellation an die Regierung der Republik zulässig, welche in letzter Instanz entscheidet.

Art. 6. Gibt der Fremde bei dem Gesuch um Verlängerung des Aufenthalts- und Reisepasses seine Absicht kund, sich dauernd in der Republik anzusiedeln, so hat er von da ab seinen Paß nur alljährlich einmal verlängern zu lassen. Damit ist indessen die Bedingung verbunden, daß der Eingewanderte sich vor dem betreffenden „Veldkornet“ eidlich verpflichte oder sonst genügende Garantien dafür biete, daß er sich den Landesgesetzen unterziehen werde.

Art. 7. Obige Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Fremden, welche sich im Augenblicke des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Lande befinden, sofern dieselben bei dem „Veldkornet“ entweder schon eingetragen sind oder sich inner Monatsfrist nach Vorschrift des Gesetzes eintragen lassen.

Art. 8. Die Aufenthalts- und Reisepässe sind jedem „Landdrost“, Minenkommissär, Friedensrichterresidenten oder „Veldkornet“ auf erstes Verlangen hin sofort vorzuweisen.

Art. 9. Fremde, welche entgegen den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes ohne den obligatorischen Aufenthalts- und Reisepaß im Gebiete der Republik betroffen werden, können in Anwendung des Gesetzes Nr. 25, 1896, ausgewiesen werden.

Art. 10. Gegenwärtiges Gesetz tritt auf 1. Januar 1897 in Kraft.

Bekanntmachung.

Nach dem Bundesbeschuß vom 20. Dezember 1887 und den einschlägigen Erlassen des Bundesrates, in besondern nach dem Bundesratsbeschuß vom 20. November 1894, betreffend die Umschreibung der aus dem eidgenössischen Alkoholgesetz erfließenden Monopolpflicht, ist dieser letztern auch das Brennen ausländischer Wachholderbeeren unterstellt.

Dem unterzeichneten Departement ist aber zur Kenntnis gekommen, daß solche Beeren da und dort zur Herstellung von Branntwein Verwendung finden, ohne daß die dazu erforderliche Bewilligung der Alkoholverwaltung eingeholt und die zu erlegende Monopolgebühr bezahlt wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die bezüglichen Vorschriften der oben angeführten Beschlüsse mit dem Bemerken in Erinnerung zu rufen, daß die Organe der Alkoholverwaltung angewiesen sind, gegen Zuwiderhandelnde nach Maßgabe der Gesetze einzuschreiten.

Bern, den 30. Dezember 1896.

Schweiz. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Die Einfuhr von Gemüsesetzlingen aus dem Vorarlberg wird über die Zollämter Monstein-Au, Au-Oberfahrd und Schmitter ohne Ursprungszeugnisse gestattet.

Bern, den 17. Dezember 1896.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

In Erledigung eingegangener Gesuche hat der Bundesrat nach Anhörung des Finanz- und des Landwirtschaftsdepartements beschlossen :

1. es seien diejenigen Inhaber von Brennereilosien mit Winterbetrieb, welche $\frac{2}{3}$ ihres Kontingentes pro 1896/97 aus einheimischen Rohstoffen gewonnen haben, nach Art. 1 des Pflichtenheftes zu ermächtigen, den restierenden Drittel unter den in den Ziffern 2 und 3 hiernach festgelegten Bedingungen aus Auslandsmaterial herzustellen;
2. es sei den Brennern, welche von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, für den aus Auslandsmaterial erzielten Spiritus ein Abzug am Kostenpreis von Fr. 20 per Hektoliter absoluten Alkohols zu machen, in der Meinung indessen, daß für dieses Produkt auf die im Pflichtenheft vorgesehenen Reinheitsabzüge (Art. 24, Lemma 4) Verzicht zu leisten sei;
3. es sei der Alkoholverwaltung das Recht einzuräumen, die Bewilligung zur Verwendung von Auslandsmaterial solchen Losinhabern gegenüber außer Kraft zu setzen oder einzuschränken, welche zwar $\frac{2}{3}$ des Kontingents aus Inlandsstoffen hergestellt haben, bei denen aber nachzuweisen ist, daß sie im stande gewesen wären, die zu einer Mehrproduktion erforderlichen Rohmaterialien zu annehmbaren Preisen im Inland zu beschaffen.

Unter Berufung auf Ziffer 3 hiervor werden Landwirte, welchen Brennlosinhaber annehmbare Offerten von inländischen Brennerei- rohstoffen zurückgewiesen haben oder bis zum Schlusse der Brenn- campagne noch zurückweisen, eingeladen, berechnigte Klagen hierüber bei der unterzeichneten Verwaltung anzubringen.

Bern, den 22. Dezember 1896.

Eidg. Alkoholverwaltung.

Eidg. Medizinalprüfungen.

Während des II. Semesters 1896 haben folgende Medizinalpersonen nach abgelegter Prüfung das eidgenössische Diplom erhalten:

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburtsjahr.</i>	<i>Prüfungs-ort.</i>
Als Ärzte:					
Arnold, Stephan	Kulmerau	Luzern	Luzern	1870	Zürich.
Brunner, Karl Wilhelm	Winterthur	Zürich	Winterthur	1871	"
Hämig, Gottfried	Uster	Zürich	Riesbach-Zürich	1872	"
Hegi, Albert	Hausen a./Albis	Zürich	Verrières	1871	"
Nägeli, Otto	Ermatingen	Thurgau	Ermatingen	1871	"
Pedotti, Adolf	Fettan	Graubünden	Fluntern-Zürich	1872	"
Rutz, Johann Walter	Trogen	Appenzell A.-Rh.	Trogen	1870	"
Wild, Oskar	Klingnau	Aargau	Hottingen-Zürich	1870	"
Domela-Nieuwenhuis, Theodor	Beverwyk	Holland	Hottingen-Zürich	1872	"
Erb, Albin	Seuzach	Zürich	Fluntern-Zürich	1872	"
Fischer, Emil	Triengen	Luzern	Oberstraß-Zürich	1868	"
Hartung, Else	Wittenberg	Deutschland	Fluntern-Zürich	1870	"
Hemmi, Johann Peter	Chur	Graubünden	Fluntern-Zürich	1871	"
Holzgang, Josef	Küßnacht	Schwyz	Oberstraß Zürich	1870	"
Imbach, Fritz	Buttisholz	Luzern	Buttisholz	1870	"
Jäger, Rudolf	Ragaz	St. Gallen	Ragaz	1870	"
Lichtensteiger, August	Neu-St. Johann	St. Gallen	Oberstraß-Zürich	1868	"
Löb, Leo	Mäyen	Deutschland	Hottingen-Zürich	1869	"
Schläpfer, Josua	Tägerweilen	Thurgau	Tägerweilen	1871	"
Schmid, Heinrich	Basel	Basel	Haidenheim	1872	"
Schorer, Cornelia	Lübeck	Deutschland	Fluntern-Zürich	1863	"
Sommer, Ernst	Winterthur	Zürich	Hottingen-Zürich	1872	"
Walder, Adolf	Hinweil	Zürich	Wetzikon	1872	"

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburtsjahr.</i>	<i>Prüfungs-ort.</i>
Als Ärzte:					
Wolf, Dr., Kaspar	Neuenkirch	Luzern	Sempach	1864	Zürich.
Ubert, Karl	St. Stephan	Bern	Bern	1870	Bern.
Lenz, Gottfried	Biglen	Bern	Rapperswyl	1872	"
Hubler, Joh. Gottfried	Wiedlisbach	Bern	Wiedlisbach	1861	"
Zimmerlin, Alfred	Vordemwald	Aargau	Schöftland	1872	"
Marti, Adolf	Rapperswyl	Bern	Bern	1873	"
Weber, Josef	Schwyz	Schwyz	Schwyz	1867	"
Albrecht, Arnold	Mels	St. Gallen	Mels	1870	"
Michel, Albert	Interlaken	Bern	Interlaken	1868	"
Regez, Wilhelm	Erlenbach	Bern	Bern	1871	"
Zollikofer, Richard	St. Gallen	St. Gallen	St. Gallen	1871	"
von Marval, Karl	Neuenburg	Neuenburg	Bern	1872	"
Bürgi, Emil	Lyß	Bern	Bern	1872	"
Küpfer, Rudolf	Bern	Bern	Bern	1870	"
Wildbolz, Hans	Bern	Bern	Bern	1873	"
Pfähler, Paul	Solothurn	Solothurn	Bern	1870	"
Müller, Edmund	Münster	Luzern	Bern	1870	"
Wanner, Paul	Etzelkofen	Bern	Bern	1869	"
Schlub, Hans Othmar	Basel	Basel	Basel	1872	Basel.
Moosmann, Alfred	Wegenstetten	St. Gallen	Luzern	1866	"
Hartmann, Eduard	St. Gallen	St. Gallen	Basel	1871	"
Isler, Jakob Ernst	Zell	Zürich	Basel	1870	"
Haffter, Max	Weinfelden	Thurgau	Basel	1870	"
Kuhn, Jakob	Neßlau	St. Gallen	Basel	1870	"
Rüedi, Thomas	Thusis	Graubünden	Basel	1871	"
Riggenbach, Heinrich	Basel	Basel	Basel	1871	"
Heer, Josef	Basel	Basel	Basel	1870	"
Grawehr, Karl	Basel	Basel	Basel	1870	"
Troller, Julius	Starrkirch	Solothurn	Basel	1870	"
Bucher, Fritz	Eschenbach	Luzern	Basel	1871	"
Ösch, Joh. Albert	Balgach	St. Gallen	Basel	1868	"

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburts- jahr.</i>	<i>Prüfungs- ort.</i>
Als Ärzte :					
Röhring, Georg	Montreux	Waadt	Lausanne	1871	Lausanne.
Herzen, Peter	Châtel s./Morat	Freiburg	Lausanne	1871	"
Comte, Ludwig	Romont	Freiburg	Villars-les-Jonc	1870	"
Goumaz, Peter	Fétigny	Freiburg	Fétigny	1868	"
Treyer, Adolf	Wölfliswil	Aargau	Brig	1871	"
von Martines, Karl	Rolle	Waadt	Lausanne	1871	"
Claparède, Eduard	Genf	Genf	Genf	1873	Genf.
Senn, Karl Ludwig	Genf	Genf	Genf	1870	"
Als Tierärzte :					
Lienhard, Hans	Schüpfheim	Zürich	Zürich	1875	Zürich.
Wilhelmi, Armand	Bern	Bern	Bern	1873	Bern.
Lavanchy, Ludwig	Lutry	Waadt	Visis	1871	"
Als Apotheker :					
Barth, Hermann	Schleitheim	Schaffhausen	Schleitheim	1870	Zürich.
Thormann, Julius	St. Gallen	St. Gallen	St. Gallen	1872	"
Eisenhut, Hermann	Herisau	Appenzel A.-Rh.	Herisau	1873	Bern.
Stucki, Wilhelm	Blumenstein	Bern	"Au" Steffisburg	1871	"
Meyer, Hermann	Unterhallau	Schaffhausen	Unterhallau	1869	Basel.
Bichsel Fritz	Lützelflüh	Bern	Sumiswald	1871	Lausanne.
Barras, August	Bulle	Freiburg	Bulle	1869	"
Plan, Ludwig	Satigny	Genf	Bourdigny	1871	Genf.

Bern, den 30. Dezember 1896.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1896
Date	
Data	
Seite	1245-1251
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 705

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.